

Aktenzeichen Bauordnungsamt:

63-01069-23-21
Frau Brandt

Bearbeiter:

Frau Köppen

Telefon:

-2268

Datum:

20.02.2024

Aktenzeichen:

68.03/2023/0488

Vorhaben: Errichtung von 12 WKA Typ Vestas V 172, NH = 175m, RD = 172m, NL = 7,2 MW und 3 Löschwasserzisternen (WKA G1 - G7, WKA K3 - K4, K6 - K8), BlmSch-Verfahren G 01823
hier: Überarbeitung SN UAWB, ErsatzbaustoffV

Antragsteller: Enertrag SE , 17291 Schenkenberg , Dauerthal

Genehmigungs – Nr.: G 01823

Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamtes

Untere Abfallwirtschaftsbehörde – uAWB:

Herr Bentzin (-3868)

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfallfraktionen sind gem. § 8 Abs. 1 GewAbfV beim Ausbau, der Lagerung, dem Transport und der Verwertung bzw. Beseitigung zu trennen. Die Trennung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation hat Angaben zum Lagerbereich in Form eines Plans, einer Skizze bzw. einiger Fotos sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung durch die Sammlung von Übernahme-/Wiege-/Abholscheinen oder Rechnungen mit den üblichen Angaben zum Abfall, der Menge, dem Entsorger etc. zu enthalten. Gleiches gilt ab dem 01.08.2023 gemäß § 24 ErsatzbaustoffV für die unter § 2 Nr. 18 – 33 ErsatzbaustoffV genannten Stoffe. Die Trennung und ordnungsgemäße Verwertung ist gem. § 8 (3) GewAbfV und § 24 (5) ErsatzbaustoffV zu dokumentieren. (H)

Direkt an der Zuwegung zwischen der WEA NF G 4 und NF G 6 (Feldweg zwischen Tornow und Schönfeld) befindet sich rechts in der Gemarkung Tornow, Flur 1, Flurstück 363, eine Altablagerung (Tornow-Lupinengrube). Dort wurden auf einer Fläche von ca. 750 m² etwa 750 m³ Abfälle wie Bauschutt, Sperrmüll, Asbest und Schrott abgelagert. Die bei der Ertüchtigung des Feldweges anfallenden Abfälle dürfen nicht wieder eingebaut werden sondern sind allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. (A)

Sofern für die Herstellung der Wege, der Flächen oder des Fundamentes Ersatzbaustoffe (Recyclingmaterial oder aufbereiteter Boden) zum Einsatz kommen, so sind die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu beachten. (H)

Der Rückbau der Anlagen sowie von Wege- und Stellflächen (der beantragten Anlage sowie der temporär errichteten Flächen) ist der uAWB des Landkreises Uckermark gem. § 24 Abs. 1 BbgAbfBodG eine Woche vor Beginn der Rückbauarbeiten gesondert anzuzeigen. (A)

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme „Rückbau Stallanlage Petersruh – Gemarkung Brüssow“ wird auf Grundlage § 24 Abs. 1 BbgAbfBodG festgelegt.

Noch vor Beginn der Arbeiten ist für die Abbruch-Abfälle ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Es sind darin die zu erwartenden Abfallarten, deren voraussichtliche Menge

und die geplanten Entsorgungswege zu nennen. Der uAWB ist das Entsorgungskonzept vor Beginn der Rückbauarbeiten vorzulegen. (A)

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten ist zu prüfen, ob gefährlicher Abfall anfällt, z.B. im Bereich der Dämmung, KMF-haltige Mineralfasern, ASN 17 06 03*, bzw. Asbestplatten, ASN 17 06 05*, asbesthaltige Fugenmassen oder Putze, ASN 17 01 06*, teerhaltige Dachpappe oder Sperrbahnen, ASN 17 03 03*, oder im Bereich des Dachstuhlkonstruktionsholzes, das zunächst grundsätzlich der Altholzkategorie A IV, ASN 17 02 04*, zuzuordnen ist. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Gefährliche Abfälle sind allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. Konstruktionshölzer, tragende Teile des Dachstuhls, Holzfenster u.ä. werden gem. Anhang III der AltholzV der Altholzkategorie A IV, AS 17 02 04*, zugeordnet. Damit gelten sie als Abfall mit gefährlichen Bestandteilen. Sollte die Einstufung in eine andere Altholzkategorie erfolgen, ist der Nachweis mittels Holzgutachten durch den Bauherrn zu führen. (H)

Da vorraussichtlich mehr als 2 t gefährliche Abfälle anfallen werden, ist der Beginn der Bauarbeiten sowie die vorgesehenen Entsorgungswege für die gefährlichen Abfälle gemäß § 4 Abs. 5 SAbfEV der Sonderabfallgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, SBB, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam mindestens 2 Wochen vorher im Rahmen der Andienung elektronisch mitzuteilen. (H)
Informationstelefon der SBB: 0331/2793-0

Dr. Spundflasch

Rechtsgrundlagen:

- GewAbfV: Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
- ErsatzbaustoffV: Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2021
- BbgAbfBodG Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- AltholzV Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 120 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- SAbfEV Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung – SAbfEV) vom 8. Januar 2010 (GVBl. II Nr. 1)